SATZUNG

für die Benutzung von Gemeinschaftsantennen

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I), erläßt die Gemeinde Haag a.d. Amper folgende Satzung:

§ 1 Inhalt der Satzung

- (1) Die Gemeinde Haag a.d. Amper betreibt in den beiden Baugebieten "In der Leiten" im Ortsteil Untermarchenbach und "In der Mulde" in Haag eine Fernseh-Gemeinschaftsantennenanlage für sämtliche in diesen Baugebieten geplanten Wohnhäuser.
- (2) Art und Umfang der Gemeinschaftsantennenanlage bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen wird, sobald das auf dem Grundstück errichtete Wohngebäude bezugsfertig hergestellt ist.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstükke, die durch die Gemeinschaftsantennenanlage erschlossen werden.
- (3) Mit dem Anschluß an die Gemeinschaftsantennenanlage soll erreicht werden, daß der Grundstückseigentümer auf dem Wohngebäude, das auf dem Grundstück errichtet wurde, keine eigene Antennenanlage über dem Dach anbringt.

§ 4 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Anschluß auf seinem Grundstück erforderlich sind.

§ 5 Ausbau-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen

- (1) Ausbau-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen der gesamten Gemeinschaftsantennenanlage können im Einzelfall vorgenommen werden, wenn sich hierfür die Mehrheit der angeschlossenen Grundstückseigentümer ausspricht.
- (2) Es besteht jedoch für diese Maßnahmen, selbst bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1, kein Rechtsanspruch.

§ 6 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Gemeinschaftsantennenanlage jederzeit zu überprüfen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt auch für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagenteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Anschlußteilnehmer und Beeinträchtigungen der Gemeinschaftsantennenanlage ausschließt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

A) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Gemeinschaftsantenneneinrichtung nicht vermeiden lassen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Gemeinschaftsantennenanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 4 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Störung in der Benutzung

Wird die Gemeinschaftsantenneneinrichtung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger petrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde erhält für die Herstellung, Benutzung und die laufenden Wartung der Gemeinschaftsantennenanlage und deren Ausbau-, Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich eine der in § 6 Abs. 1, 3 und 4 festgelegten Melde- oder Auskunftspflichten verletzt. 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.1993 in Kraft.

Haag a.d. Amper, 28.04.1993

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 27.04.1993 (Az.: 21-028) litgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken bestehen. Die Satzung wurde am 28.04.1993 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.04.1993 ausgehängt und am 14.05.1993 wieder abgenommen.

Haag a.d. Amper, 14.05.1993

1. Bürgermeister

